

## Rechtsprechung

- 1** BVerfG – Beschluss vom 29.05.2012: Vorlagepflicht des nationalen Gerichts – Zeiträtterliche Berechnung der bAV-Anwartschaften
- 2** BGH-Entscheidung vom 20.12.2012: Unanfechtbarkeit der Abtretung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung als unentgeltliche Leistung gegenüber dem Sicherungsnehmer
- 3** BAG-Entscheidung vom 12.02.2013: Wartezeitregelung in einer Versorgungsordnung
- 4** BAG-Entscheidung vom 18.09.2012: Betriebsrentenanpassung nach Eintritt in die Rentenbezugsphase
- 5** LAG Rheinland Pfalz - Entscheidung vom 05.10.2012: Zulässigkeit einer Lohnverrechnung – Steuerfreiheit von Beitragsübertragung an Pensionsfonds nicht bei Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI
- 6** BFH-Entscheidung vom 08.11.2012: Abzug von Versorgungsleistungen bei Vermögensübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge
- 7** BFH-Entscheidung vom 22.08.2012: Abzug von Leistungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (bzw. von schuldrechtlichen Ausgleichszahlungen)
- 8** SG Düsseldorf - Entscheidung vom 06.12.2012: Keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Syndikus-Anwälte

## Rechtsanwendung

- 1** Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 2012
- 2** Bundesregierung: Alterssicherungsbericht 2012
- 3** KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 20.02.2013  
Andreas Hoffstadt ab sofort Leitungsmitglied der KENSTON Unternehmensgruppe
- 4** 4. BRBZ-Rechtsberatingkongress am 08.03.2012 in Köln
- 5** Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung

## Rechtsprechung

### **1 BVerfG – Beschluss vom 29.05.2012: Vorlagepflicht des nationalen Gerichts – Zeiträtterliche Berechnung der bAV-Anwartschaften**

Das BVerfG hat mit Datum zum 29.05.2012 folgenden Beschluss im Zusammenhang des Rechtsgebiets der betrieblichen Altersversorgung getroffen (BVerfG vom 29.05.2012 - 1 BvR 3201/11 -, NZA 2013, 164):

- 1.** Die Vorlagepflicht des letztinstanzlichen Hauptsachegerichts gem. Art. 267 Absatz III AEUV entfällt bei Offenkundigkeit der richtigen Auslegung des Unionsrechts zur Beantwortung einer entscheidungserheblichen Vorlagefrage. Das ist der Fall, wenn keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel an der Entscheidung der Frage bleibt („acte clair“; dazu BVerfG, NJW 2011, 288 Rdnr. 57).
- 2.** Die vom BAG vertretbar angenommene mittelbare Altersdiskriminierung durch eine zeiträtterliche Berechnung nach § 7 Absatz II 3, 4 BetrAVG i. V. mit § 2 Absatz I 1 BetrAVG und deren Vereinbarkeit mit den europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 2 Absatz II lit. b lit. i Richtlinie 2000/78/EG begegnet keinen vernünftigen Zweifeln. Die angegriffenen Regelungen dienen dem Schutz von Betriebsrentenanwartschaften vor einem Zahlungsausfall, also einem rechtmäßigen sozialpolitischen Ziel. Auch ist die zeiträtterliche Berechnung zur Ermittlung des Wertes einer Anwartschaft ein sachgerechtes Mittel.

### **2 BGH-Entscheidung vom 20.12.2012: Unanfechtbarkeit der Abtretung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung als unentgeltliche Leistung gegenüber dem Sicherungsnehmer**

Die Abtretung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung für den Erlebens- und den Todesfall sowie die Weiterzahlung der Prämien auf Grundlage einer in der Abtretungsvereinbarung hierzu übernommenen Verpflichtung sind gegenüber dem Sicherungsnehmer nicht als unentgeltliche Leistung anfechtbar, wenn dieser

Zug-um-Zug oder später vereinbarungsgemäß einem Dritten ein Darlehen ausreicht; die Entgeltlichkeit setzt nicht voraus, dass der Sicherungsnehmer auch dem Sicherungsgeber gegenüber zur Darlehensgewährung an den Dritten verpflichtet ist (BGH vom 20.12.2012 - IX ZR 21/12 -, BeckRS 2013, 01446).

### **3 BAG-Entscheidung vom 12.02.2013: Wartezeitregelung in einer Versorgungsordnung**

Eine Bestimmung in einer vom Arbeitgeber geschaffenen Versorgungsordnung, wonach ein Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nur dann besteht, wenn der Arbeitnehmer eine mindestens 15 jährige Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zurücklegen kann, ist wirksam. Sie verstößt nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und bewirkt auch keine unzulässige Benachteiligung wegen des Geschlechts.

Die im Februar 1942 geborene Klägerin war vom 15. Juli 1997 bis zum 29. Februar 2008 bei der Beklagten und ihren Rechtsvorgängern beschäftigt. Die Beklagte gründete im Jahr 1999 eine Unterstützungskasse und gab im Dezember 1999 gegenüber den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern formlos bekannt, künftig werde eine Betriebsrente gewährt. Voraussetzung für die Erteilung von Versorgungszusagen sei der Bestand eines Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 1999 und die Möglichkeit einer mindestens 15jährigen Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gegenüber der Klägerin und einem Kollegen äußerte der Geschäftsführer der Beklagten, sie erhielten keine Betriebsrente, weil sie zu alt seien.

Die auf Gewährung einer Betriebsrente gerichtete Klage hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts, wie schon in den Vorinstanzen, keinen Erfolg (BAG vom 12.02.2013 - 3 AZR 100/11 -, DB 2013, Heft 07, Seite 26). Die Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin eine betriebliche Altersversorgung zu gewähren. Die von der Beklagten aufgestellte Voraussetzung

einer mindestens 15 jährigen Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters unwirksam. Es kann dahinstehen, ob eine solche Regelung die betroffenen Arbeitnehmer unmittelbar wegen ihres Alters benachteiligt, weil sie ab einem bestimmten Lebensalter von der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen werden, oder ob lediglich eine mittelbare Diskriminierung denkbar ist. Selbst eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters wäre nach § 10 AGG gerechtfertigt. Eine Regelung, nach der ein Versorgungsanspruch von der Erfüllung einer 15 jährigen Wartezeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze abhängt, bewirkt auch keine unzulässige Benachteiligung wegen des Geschlechts.

(Quelle: Pressemitteilung Nr. 10/13 des Bundesarbeitsgerichts vom 12.02.2013)

#### **4 BAG-Entscheidung vom 18.09.2012: Betriebsrentenanpassung nach Eintritt in die Rentenbezugsphase**

Zu Fragen der Betriebsrentenanpassung nach Eintritt in die Rentenbezugsphase fasste das BAG in seinem Urteil vom 18.09.2012 folgende Orientierungssätze (BAG vom 18.09.2012 - 3 AZR 431/10 -, BeckRS 2013, 65634):

1. Die arbeitsvertragliche Verweisung auf die für die betriebliche Altersversorgung beim Arbeitgeber geltenden Bestimmungen ist im Regelfall dynamisch und erstreckt sich auch auf die Rentenbezugsphase. Soll die Versorgung unabhängig von der jeweils geltenden allgemeinen Versorgungsordnung zugesagt oder die Dynamik nicht auf die Rentenbezugsphase erstreckt werden, so muss dies in der Versorgungszusage deutlich zum Ausdruck gebracht werden.
2. Mit einer dynamischen Bezugnahme, die sich auch auf die Rentenbezugsphase erstreckt, eröffnen die Parteien auch die Möglichkeit für eine Ablösung der Versorgungsbedingungen auf kollektivrechtlicher Grundlage und damit auch im Wege einer Betriebsvereinbarung.
3. Bei Veränderungen von Anpassungsregelungen sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zu beachten. Das für Eingriffe in Versorgungsansparungen entwickelte dreistufige Prüfungsschema gilt in diesem Fall nicht. Vielmehr ist eine Abwägung der wechselseitigen Interessen erforderlich. Dabei müssen die zur Rechtfertigung der Änderung vom Arbeitgeber angeführten Gründe umso gewichtiger sein je schwer-

wiegender für den Arbeitnehmer die Nachteile der Änderung sind.

#### **5 LAG Rheinland Pfalz - Entscheidung vom 05.10.2012: Zulässigkeit einer Lohnverrechnung – Steuerfreiheit von Beitragsübertragung an Pensionsfonds nicht bei Arbeitsverhältnis mit Steuerklasse VI**

Das LAG Rheinland-Pfalz fasste zu Fragen eines Streits über Lohnvorschuss im Zusammenhang des Einbehalts von Nettolohnbeträgen wegen Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen auf Einzahlungen in einen Pensionsfonds mit Datum zum 05.10.2012 folgende Entscheidung (LAG Rheinland-Pfalz vom 05.10.2012 - 6 Sa 689/11 -, BeckRS 2013, 65185):

1. Lohnvorschüsse sind vorweggenommene Vergütungstilgungen, die zur Verrechnung keiner Aufrechnung oder Aufrechnungserklärung bedürfen und auch nicht den Pfändungsfreigrenzen nach § 394 BGB i. V. mit § 850c ZPO unterliegen (BAG 13.11.2000, NZA 2002, 390). Sie setzen vielmehr lediglich voraus, dass zwischen den Parteien Einigkeit darüber erzielt wird, dass eine Zahlung als Vorschuss erbracht wird, welche bei Fälligkeit der Forderung sodann verrechnet wird.
2. Bei der Lohnsteuerbehandlung nach der Lohnsteuerklasse VI ist der Arbeitgeber nicht zur steuer- und beitragsfreien Auskehr von übertragenen Beiträgen an einen Pensionsfonds berechtigt, denn die Steuerfreiheit derartiger Übertragungen hängt nach § 3 Nr. 63 EStG von der Vornahme der Übertragung in einem „ersten Dienstverhältnis“ ab.

#### **6 BFH-Entscheidung vom 08.11.2012: Abzug von Versorgungsleistungen bei Vermögensübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge**

Versorgungsleistungen, die das Kind aufgrund einer Vermögensübergabe im Wege vorweggenommener Erbfolge aus den Erträgen des übergebenen Vermögens an den nicht für dieses Kind kindergeldberechtigten Vermögensübergeber leistet, sind bei der Bemessungsgrundlage für den Jahressgrenzbetrag (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG) zu berücksichtigen (BFH vom 08.11.2012 - V R 57/10 -, BeckRS 2013, 94211).

#### **7 BFH-Entscheidung vom 22.08.2012: Abzug von Leistungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (bzw. von schuldrechtlichen Ausgleichszahlungen)**

Ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich kann auch in einem Ehevertrag vereinbart sein. Mit § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG hat der Gesetzgeber eine Regelung getroffen, die auch die schuldrechtliche Teilung einer Rente als möglichen steuerrechtlich relevanten Einkünfte transfer akzeptiert (BFH vom 22.08.2012 - X R 36/09 -, BeckRS 2013, 94200).

#### **8 SG Düsseldorf - Entscheidung vom 06.12.2012: Keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Syndikus-Anwälte**

Von der Rentenversicherungspflicht kann ein Rechtsanwalt gem. § 6 SGB VI nicht befreit werden, der bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber beschäftigt ist. Diese Beschäftigung allein löst weder die Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer noch im Versorgungswerk der Rechtsanwälte aus (SG Düsseldorf vom 06.12.2012 - S 27 R 24/12 -, BeckRS 2012, 76203).

## Rechtsanwendung

### **1 Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 2012**

Modellrechnungen zufolge "steigen die Renten bis zum Jahr 2026 um insgesamt rund 36 % an". Das schreibt die Bundesregierung in einer Unterrichtung (BT-Drs. 17/11740) über den Rentenversicherungsbericht, die sie in den Bundestag eingebracht hat. Dies entspreche "einer durchschnittlichen Steigerungsrate von gut 2 % pro Jahr". Das Sicherungsniveau vor Steuern sinke von 49,6 % im Jahr 2012 auf 48 % in 2020 und weiter auf 46,0 % schließlich im Jahr 2026, heißt es in der Vorlage weiter.

Der Beitragssatz, der bereits für das aktuelle Jahr auf 18,9 % sinkt, bleibe laut Bericht infolge der Verstetigungsregel "in der mittleren Variante bis 2018 unverändert auf diesem Niveau". Anschließend steige der Beitragssatz wieder an, auf 19,3 % im Jahr 2019, dann auf 19,7 % im Jahr 2020, auf 19,9 % im Jahr 2021

und auf 20,1 % im Jahr 2022. In den Folgejahren nehme er bis 2026 auf 20,9 % zu.

Sowohl Beitragssatz als auch Sicherungsniveau vor Steuern "bewegen sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzen von 20 % bzw. 46 % bis zum Jahr 2020 und von 22 % bzw. 43 % bis zum Jahr 2030", heißt es in dem Bericht weiter.

Der Rentenversicherungsbericht liefert auf Basis aktueller Daten einen Überblick der Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die künftige Entwicklung der Rentenfinanzen in den kommenden 15 Jahren.

(Quelle: DB 2013, Heft 07, Seite 29)

## **2 Bundesregierung: Alterssicherungsbericht 2012**

Die heutige Generation der Rentner ist überwiegend gut versorgt, heißt es im Alterssicherungsbericht 2012, über den die Bundesregierung den Bundestag unterrichtet (BT-Drs. 17/11741). Nur etwa 2,5 % der 65-Jährigen und Älteren seien auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen. Die Haushaltsnettoeinkommen aller Ehepaare und Alleinstehenden im Alter ab 65 Jahren betragen im Durchschnitt 1.818 €, heißt es in der Vorlage weiter.

Allerdings, schreibt die Bundesregierung, haben ehemals Selbstständige "auffällig oft niedrige Alterseinkommen". Der Anteil der Grundsicherungsempfänger sei unter ehemals Selbstständigen (3,7 %) gegenüber ehemals Beschäftigten (1,8 %) in etwa doppelt so hoch. Zur Begründung führt der Bericht an, dass Selbstständige oft nicht in ein verpflichtendes Alterssicherungssystem einbezogen sind und "offenbar überdurchschnittlich häufig nicht hinreichend für ihr Alter vorgesorgt" haben.

Der Alterssicherungsbericht der Bundesregierung wird alle vier Jahre erstellt und berichtet über die verschiedenen Alterssicherungssysteme, die Einkommenssituation der heutigen Rentner, die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge und das künftige Versorgungsniveau.

(Quelle: DB 2013, Heft 08, Seite 19)

## **3 KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 20.02.2013 Andreas Hoffstadt ab sofort Leitungsmitglied der KENSTON Unternehmensgruppe**

Der Personalentwickler Andreas Hoffstadt verstärkt mit sofortiger Wirkung den Leitungsstab der KENSTON Unternehmensgruppe und wird alleinverantwortlich den Geschäfts- und Beratungsbereich „Personal“ führen. Herr Hoffstadt, ist – neben seinen Tätigkeiten für die KENSTON Unternehmensgruppe – Inhaber von Hoffstadt Consulting. Seit 1996 entwickelt Hoffstadt Consulting nachhaltige Weiterbildungskonzepte zur Stärkung der Überzeugungskraft in Vertrieb und Führung für Industrie und Mittelstand.

Mit der getroffenen Personalentscheidung dokumentiert die KENSTON Unternehmensgruppe Ihren Wachstumsprozess auf dem Weg zum marktführenden Lösungspartner für alle Fragen zur betrieblichen Versorgung und Vergütung einschließlich HR. Hierbei werden die Wachstumsmaßnahmen nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche „Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement“ enorm forciert.

Herr Hoffstadt zählt bundesweit zu den renommiertesten Vertriebsexperten und Rhetorikspezialisten. Kunden profitieren von über 25 Jahren Erfahrung in Vertrieb, Führung und Personalentwicklung. Als Sachbuchautor, Key-Note-Speaker und Hörbuchsprecher gibt er sein Wissen komprimiert weiter.

Unter dem Dach der KENSTON Unternehmensgruppe agieren miteinander kooperierende bzw. verbundene Unternehmen, die als unabhängige Lösungspartner für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Versorgung und Vergütung sowie für HR-Lösungen fungieren.

Sebastian Uckermann und Peter Hartl, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, zur Gewinnung von Andreas Hoffstadt für die KENSTON Unternehmensgruppe: „Wir freuen uns, mit Herrn Hoffstadt eine der herausragenden Persönlichkeiten der deutschen Personal- und Personalentwicklungsszene für unsere Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Hiermit unterstreichen wir unseren qualitativ hoch-

wertigen Alleinstellungsanspruch im bAV- und HR-Markt, der durch die Erschließung neuer Geschäftsfelder in den genannten Bereichen noch erheblich weiter ausgebaut werden soll. Herr Hoffstadt wird als Mitglied des Leitungsstabes unserer Unternehmensgruppe alleinverantwortlich seine Zuständigkeiten betreuen und gleichzeitig als weiteres „Gesicht“ unserer Häuser agieren.“

Andreas Hoffstadt zu seiner neuen Tätigkeit für die KENSTON Unternehmensgruppe: „Es ist mir eine Freude und Ehre zugleich, für die aus meiner Sicht innovativste und progressivste Unternehmensgruppe in den Geschäftsfeldern Versorgung, Vergütung, Personal und HR tätig zu werden. Zwei Dinge haben mir die Übernahme der neuen Tätigkeiten zur Erweiterung meines Aufgabenspektrums sehr leicht gemacht: Erstens die unbegrenzten Bewegungsfreiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten in meinen „Kerndisziplinen“ und zweitens die nachhaltige, langfristig angelegte und auf Mitarbeiterbindung fokussierte Geschäftsstrategie.“

## **4 BRBZ-Rechtsberatungs- kongress am 08.03.2012 in Köln**

### **Fachkongress zur betrieblichen Alters- versorgung für Wissenschaft und Praxis am 08.03.2013 in Köln**

Der Themenbereich der betrieblichen Versorgung und Vergütung ist einer der komplexesten Anwendungsbereiche der Jurisprudenz. Gerade das interdisziplinäre Zusammenwirken von unterschiedlichen Rechtsbereichen führt dazu, dass viele unternehmensinterne Anwender diesem Bereich distanzieren bzw. mit einigem Unbehagen gegenüberstehen. Denn nicht nur die zivil- und arbeitsrechtlichen Anforderungen an die Themen »bAV« und »Entgelt« sind enorm – auch die steuer-, sozialversicherungs-, bilanz- und datenschutzrechtlichen Verwaltungsanforderungen samt den einhergehenden Fragen zur effizienten Abwicklung der Entgeltabrechnung stellen die Unternehmen vor zumeist kaum noch nachzuvollziehende Pflichtaufgaben im Rahmen der bAV.

Das Ergebnis dieser Zustandsbeschreibung ist aktuell in allen Unternehmensbereichen sichtbar: arbeits- und zivilrechtlich »veralterte« Versorgungswerke, unkalkulierbare Haftungsgefahren für Arbeitgeber, nicht ausgereifte Informationsprozesse für Arbeitnehmer, hohe Verwaltungsgebühren an externe Dienstleister bei mangelnder Rechtssicherheit und unzureichenden Beratungsstandards, finanziell in

## Agenda

Schieflage geratene Anlagewerte zur Ausfinanzierung von Versorgungswerken, mangelndes Wissen über alternative Handlungsmöglichkeiten.

Allerdings: Effiziente Maßnahmen der betrieblichen Versorgung und Vergütung sind unverzichtbare Bausteine unseres Alters- und Erwerbssicherungssystems. Vor allem ohne arbeitgebergestützte Versorgungswerke werden sich die absehbaren Versorgungsgengpässe der gesetzlichen Rentenversicherung wohl kaum egalisieren lassen. Und genau an dieser Stelle sensibilisiert der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) durch die »Lieferung von praktischen und wissenschaftlichen Fachexpertisen zu allen Fachthemen der betrieblichen Versorgung und Vergütung«.

Vor diesem Hintergrund darf der BRBZ zum »4. BRBZ-Rechtsberaterskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2013 - Die Fakten zur betrieblichen Versorgung und Vergütung« am 08.03.2013 in Köln einladen. Es wird anhand praxisnaher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden aufgezeigt, warum die bAV ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung ist, welche aktuelle Fachthemen die bAV gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanzrechtlicher Sicht tangieren, welche Auswirkungen die Euro- und Finanzmarktkrise auf die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen hat und welche berufsrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang unabdingbar zu beachten sind.

Bundesweit führende Topreferenten aus Wissenschaft und Praxis führen kurzweilig durch den Veranstaltungstag. Zu den Referenten zählen im Einzelnen: Dr. Hans-Jürgen Urban, Dr. Barbara Reinhard, Dr. Peter A. Doetsch, Gudrun Wagner-Jung, Jens Intemann, Gerhard Kronisch, Prof. Dr. Martin Henssler, Babette Halbe-Haenschke, Stephan Albrech, Steffen Nagl, Burkhard Stappert, Sebastian Uckermann, Prof. Dr. Achim Schunder.

Weitere Informationen zum 4. BRBZ-Rechtsberaterskongress am 08.03.2013 in Köln und den zugehörigen Rahmendaten erhalten Sie unter: [www.brbz-kongress.de](http://www.brbz-kongress.de) und [www.brbz.de](http://www.brbz.de).



4. BRBZ-Rechtsberaterskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2013

09:00	Willkommenskaffee und Ausgabe der Unterlagen
09:30	<b>Eröffnung und Einführung in den Kongress</b> Vorstellung des BRBZ und Intention des »4. BRBZ-Rechtsberaterskongresses« <b>Sebastian Uckermann</b> , gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und 1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe und Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung.
09:45	<b>Zur »sozialen« Lage der Nation: Aktuelle Fragen zur Altersabsicherung aus gewerkschaftlicher Sicht</b> Bestandsaufnahme – Ausblick – Verantwortungsträger <b>Dr. Hans-Jürgen Urban</b> , geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall, dort zuständig für Sozialpolitik, Gesundheitsschutz, Arbeitsgestaltung und Qualifizierungspolitik. Studium der Politik, Volkswirtschaftslehre und Philosophie und Promotion an der Philipps-Universität Marburg.
10:30	KAFFEEPAUSE
10:45	<b>Betriebliche Altersversorgung und kollektives Arbeitsrecht</b> Aktuelle steuerliche Anwendungsfragen zur Mitbestimmung und zum Betriebsverfassungsrecht <b>Dr. Barbara Reinhard</b> , Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht; Partnerin Kliemt & Vollstädt, Frankfurt; vormals: Richterin am Arbeitsgericht, NRW (1998 bis 2009) und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesarbeitsgericht, Erfurt (2005 bis 2007).
11:45	<b>Unisex in der bAV?</b> Die Herausforderungen der Unisex-Entscheidung des EuGH für die betriebliche Altersversorgung <b>Dr. Peter A. Doetsch</b> , Rechtsanwalt; Leiter Grundsatzfragen, Key-Accounts, HR-Management der KENSTON Unternehmensgruppe. Geschäftsführer des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.
12:30	MITTAGSPAUSE
13:30	<b>Aktuelles Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung</b> Aktuelle steuerliche Anwendungsfragen zur betrieblichen Altersversorgung aus Sicht der Finanzverwaltung <b>Gudrun Wagner-Jung</b> , Dipl.-Finw. und RRin; seit 1991 in der Steuerabteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen tätig, dort seither für verschiedene Sachbereiche des Lohn- und Einkommensteuerrechts zuständig. Derzeit gehören u. a. Lohnsteuer, Vorsorgeaufwendungen und betriebliche Altersversorgung zu ihrem Aufgabenbereich.
14:15	<b>Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer</b> Aktuelle Rechtsprechungsübersicht und Anwendungshinweise zur (körperschaft-)steuerlichen Anerkennung <b>Jens Intemann</b> , Richter am Niedersächsischen Finanzgericht; Vorträge und Publikationen zum Ertragsteuer-/Körperschaftsteuer- und Verfahrensrecht; Mitautor des EstG/KStG-Kommentars Herrmann/Heuer/Raupach und des AO-Kommentars Pahlke/Koenig. Seit Sommersemester 2008 Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück.
15:00	KAFFEEPAUSE
15:15	<b>Podiumsdiskussion: »Quo vadis« Sozialstaat - Warum innovative betriebliche Vergütungs- und Versorgungsmodelle für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unabdingbar sind</b> Berichte und Forderungen aus der Lebenswirklichkeit <b>Gerhard Kronisch</b> , seit 2002 Hauptgeschäftsführer beim Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e.V. (VAA). Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Referent beim Zentralverband des Deutschen Handwerks, Geschäftsführer eines regionalen Arbeitgeberverbandes und eines Industrieverbandes. Von 1990 bis 1996 Aufbau und Leitung des Berliner Büros des VAA. <b>Steffen Nagl</b> , Diplom-Kaufmann. Leiter Finanzen und Controlling der Wilken-Unternehmensgruppe, Ulm. Dozent für Rechnungswesen an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Heidenheim in den Studiengängen Bank und Medien & Kommunikation. <b>Burkhard Stappert</b> , Bankkaufmann und Betriebswirt. Fachbereichsleiter Personalwesen beim Caritasverband Brilon e.V., Ortscharitasverband mit 850 Mitarbeiter/innen, Sozialunternehmen mit 46 Diensten und Einrichtungen in den Bereichen Alten- und Krankenhilfe, Behindertenhilfe, Suchtkranken- und Familienhilfe, Beratungsdienste und offene Hilfen. <b>Sebastian Uckermann</b> .
16:15	<b>bAV und Rechtsberatung: Berufsrecht der Rentenberater</b> Die »anwalts-gleichen« Rechtsberatungsbefugnisse des »Rentenberaters« im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – Gutachterliche Stellungnahme <b>Prof. Dr. Martin Henssler</b> , geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln; Präsident des 69. Deutschen Juristentages. Herausgeber und Autor zahlreicher Standardkommentierungen der Rechtswissenschaft.
17:00	KAFFEEPAUSE
17:15	<b>Finanzierung von Pensionsverpflichtungen im Zuge der Euro-Krise</b> Folgen der Finanzmarktkrise für die betriebliche Altersversorgung <b>Stephan Albrech</b> , Vorstand Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG, Köln. Stephan Albrech und sein Team betreuen als bankenunabhängige Vermögensverwalter seit 1996 Mandanten in Deutschland und anderen europäischen Ländern in folgenden Dienstleistungsbereichen: individuelle Vermögensverwaltung, Fondsvermögensverwaltung, ganzheitliche Finanz- und Nachfolgeplanung. Veröffentlichungen für Presse, Funk und Fernsehen.
18:00	<b>Steigerung des Unternehmenserfolgs durch »betriebliches Gesundheitsmanagement«</b> Neue Wege zur »Win-Win-Situation« für Arbeitgeber und Arbeitnehmer <b>Babette Halbe-Haenschke</b> , Mitinhaberin der GEA-Gesundheitsmanagement und als Gesundheitslehrerin und Motivationstrainerin innerhalb der GEA-Gesundheitsmanagement verantwortlich für die Leitung der Weiterbildung und Zertifizierung des BGM vom Ein-Mann-Betrieb bis zu Dax-Unternehmen. Das Studium der Sprach- und Erziehungswissenschaften spiegelt die Qualität ihrer Arbeit genauso wieder wie diverse Veröffentlichungen auch zum Thema »Prävention und Gesundheit«. <b>MODERATION Prof. Dr. Achim Schunder</b> , Rechtsanwalt, Schriftleiter »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA) und Berater »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW), Frankfurt; Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt; 2. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.
Ab 18:30 Uhr AUSKLANG am Veranstaltungsort und »Get Together«	

## 5 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.

Buch. Rund 2000 S. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 vorbestellbar, Lieferung bei Erscheinen ca. 198,00 € inkl. MwSt. Versandkostenfrei!

#### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG

- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, und **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.

Uckermann / Fuhrmanns  
Ostermayer / Doetsch

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht

Kommentar

Verlag C. H. Beck

#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).



**Kenston Pension GmbH**

Hohenstauenring 48 – 54

50674 Köln

Tel. 0221 99 2222 3 - 0

Fax 0221 99 2222 3 - 50

[info@kenston-pension.de](mailto:info@kenston-pension.de)

[www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)

[www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de)

Mit freundlicher Unterstützung:

**BRBZ**  
Bundesverband der Rechtsberater  
für betriebliche Altersversorgung  
und Zeitwertkonten e.V.